

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 34 (1937-1938)
Heft: 1

Artikel: Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg
Autor: Bürki, Fritz
Kapitel: Ursachen des bernischen Bauernkrieges
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHLUSS

Ursachen des bernischen Bauernkrieges

Der Steuerstreik von 1641 war das erste weithin leuchtende Signal des Zerwürfnisses zwischen Volk und Regierung, und wenn die aufgespeicherte Unzufriedenheit nicht schon damals schlimme Folgen zeitigte, so nur deshalb, weil die Herren in letzter Stunde einlenkten.

Die Behauptung der Neutralität nahm die Staatsfinanzen während des Krieges stark in Anspruch; doch war das Landvolk bis jetzt mit Sonderleistungen verschont worden. Von 1628—34 bezog die Regierung von den Stadtbürgern eine jährliche Telle von 1 $\frac{0}{00}$ des Vermögens; 1634 hatten die welschen Untertanen eine einmalige Herdsteuer von je zwei Gulden (30 bz) zu entrichten¹⁾. Gelegentlich der Verhandlungen Zürichs und Berns über ein Kriegsbündnis mit Schweden (1633/34) tauchte der Gedanke auf, in den Gebieten der beiden Städte eine allgemeine Steuer zu erheben und ausserdem Zehnten, Zölle und Umgeld (Weinsteuer) zu erhöhen²⁾. Es ist nicht eben wahrscheinlich, dass Bern einen so überkühnen Plan ernsthaft erwogen hat.

Neue Opfer waren jedoch auf die Dauer nicht zu umgehen, und so kam 1641 auch die altbernische Bevölkerung dran. Die Regierung entschloss sich, die Hausvätermiliz von dem ungern geleisteten Grenzdienst zu befreien und durch eine geworbene stehende Truppe zu ersetzen. Die Kosten sollten durch eine ausserordentliche Auflage, die auf 1 $\frac{0}{00}$ des Vermögens angesetzt wurde, gedeckt werden. Dazu kam eine durchgehende Haushaltssteuer von 8 bz. Versteuerbar waren Barschaften, sämtlicher Grundbesitz, Renten, Schuldbriefe, Kapitalerträge. Schuldenabzug war nicht gestattet. Steuerfreiheit bestand für unrentable Gebäulichkeiten, Harnisch und Gewehr, Schmuck, Kleider, Hausrat, Lebensmittelvorräte, Lebeware. Für die Veranlagung des Vermögens galt der Grundsatz der Selbsteinschätzung; doch wurde festgelegt, dass je ein Mütt Dinkel Bodenzins oder Zehnten für 30 Kr Kapital, ein Mütt Hafer für 20 Kr gerechnet wurden. Zudem sah der Erlass für den Fall der Hinterziehung eine Busse in der Höhe der zehnfachen Steuer vor. Dagegen wurden die einzelnen Beträge ungezählt vom Amtmann und den Vertrauensleuten der Gemeinden empfangen und in eine Kiste mit zwei verschiedenen Schlössern versorgt; den

einen Schlüssel behielt der Landvogt, den andern nahm einer der Ausgeschossenen in Verwahrung. Der Amtmann — und damit die Obrigkeit — hatte also ohne Wissen und Willen der Gemeinden keinen Zugang zu den Geldern. Solcherart hoffte man keinerlei Misstrauen aufkommen zu lassen und jedem Gerede vorzubeugen³⁾.

Doch sofort brach der Unwille im Lande los, mit einer Gewalt, ob der die Regierung erschrak. Am meisten Anstoss erregte der Umstand, dass die Steuer nicht befristet war. Man sah in dem Mandat den Versuch zur Einführung einer dauernden Auflage, und dies wollte man unter keinen Umständen dulden. Der Widerstand war fast allgemein. Bis zum 10. Mai, dem Zahlungstermin, hatten nur ganz vereinzelt Gemeinden ihrer Pflicht genügt. Ueberall lief das Landvolk zusammen; die Aemter traten unter sich in Fühlung; mit den Luzerner und Solothurner Bauern wurde verhandelt, um ihre Unterstützung zu gewinnen⁴⁾.

Die Regierung wollte die überbordende Mißstimmung in ein ungefährliches Bett leiten und entsandte eine Kommission, welche Beschwerden entgegenzunehmen und besänftigende Erklärungen abzugeben hatte, in die Aemter hinaus⁵⁾. Schon neigte sie zur Nachgiebigkeit. Am 29. März liess sie von den Kanzeln herab eine „Erläuterung“ zum Steuergesetz bekanntmachen — dem Inhalt nach ein offensichtliches Zurückweichen vor dem ergrimten Land. Die Auflage wurde jetzt auf sechs Jahre befristet, die Herdsteuer für Familien in Mietwohnungen auf 4 bz ermässigt; die Strafe für Hinterziehung fiel dahin. Man nahm nun auch Rücksicht auf die Bequemlichkeit und das Selbstgefühl der Bauern: Die Amtleute sollten, wenn dies von der Bevölkerung gewünscht wurde, den Bezug ausserhalb der Schlösser, in den Dörfern, vornehmen; auch waren die Gelder nach Möglichkeit in den Gemeinden aufzubewahren⁶⁾. Damit war die Steuer der freien Verfügungsgewalt der Obrigkeit vollends entzogen. Die Erträgnisse fielen recht bescheiden aus. In der Kirchhöre Köniz zahlten 260 Personen zusammen 102 Kronen, in Oberbalm 60 Personen 21½ Kr, in Attiswil 30 Personen 13 Kr 17 bz⁷⁾. Das macht auf den Pflichtigen durchschnittlich weniger als eine halbe Krone. Die Steuer erhielt so unter dem Druck des Landes den Charakter eines ausserordentlichen Reisgeldes, und zur Leistung eines zusätzlichen Reisgeldes hatte man sich weitherum von Anfang an bereit erklärt. Daher war der Ausgang des unter eidgenössischer Vermittlung beigelegten Streites trotz der formellen Unterwerfung der Bauern nur ein halber Sieg für die Regierung. Sie hielt wohl am Besteuerungsrecht fest, hütete sich aber klüglich, fernern Gebrauch davon zu machen.

Ein sehr bezeichnender Zwischenfall, der als Vorspiel zum Thuneraufstand von 1641 anzusehen ist, trug sich 1638 beim Auftritt des Schultheissen Niklaus Bachmann in Thun zu. Als der neue Schultheiss mit den Geleitherren, in Begleitung der Geschwornen der Freigerichte Steffisburg und Sigriswil, in den Schlosshof getreten war, drängte ein Haufe⁸⁾ Steffisburger und Sigriswiler Bauern lärmend nach. Die beiden Geleitherren wollten rasch die Fallbrücke hochziehen lassen; zu spät — die Bauern erzwangen sich Einlass, und Bachmann sah sich mit seinem Gefolge allein der drohenden Schar gegenüber. Ihre Wortführer riefen, das Schloss sei das ihre, sie müssten es erhalten, und daher sei der Schultheiss schuldig, „ihnen hierum, und dass er sie bei ihren Freiheiten handhaben wolle, einen Eid zu schwören; dem wollten sie nun zusehen, ob er selbigen erstatte“, und andere trotziges Wort mehr. Die Geleitherren suchten die Eindringlinge mit dem Hinweis zu beruhigen: die anwesenden Geschwornen der beiden freien Gerichte würden „das ein und andere schon verrichten“ (d. h. wohl: den Huldigungseid leisten und den Gegeneid des Schultheissen abnehmen). Umsonst, die Bauern beharrten auf ihrem Begehren und drohten unmissverständlich mit Tätlichkeiten. Bachmann gab nach und leistete den Eid: er habe ihnen parieren müssen; denn man sei in Sorgen gestanden, es möchte grosses Unheil, ja Leibs- und Lebensgefahr daraus erwachsen⁹⁾.

Der Treueid, den der Schultheiss im Namen Meiner Herren der Stadt Thun und den Gerichten zu leisten verpflichtet war, garantierte die Freiheiten und das gute alte Herkommen¹⁰⁾. Es ist ungeklärt, ob diese Zusicherung schon früher nur einer Vertretung gegeben wurde oder aber der Gesamtheit; in letzterm Falle könnte der Auftritt als Versuch zur gewaltsamen Wiederherstellung eines alten Brauches ausgelegt werden. Wie dem auch sei — jedenfalls machten die Bauern einem langverhaltenen Zorn Luft. Der Zwischenfall ist deshalb aufschlussreich, weil er sich Jahre vor der Ausschreibung der Vermögenssteuer von 1641 ereignete. Er beweist, dass eine latente Bereitschaft zu offener Empörung schon vor den unpopulärsten Regierungsmassnahmen im Volk vorhanden war. Der Thuner Aufruhr von 1638 hat mehr als lokale Bedeutung; die Herren hätten ihn als Stimmungsbarometer nehmen müssen. Die Widersetzlichkeit, die 1641 in fast allen deutschen Aemtern gleichzeitig aufflammte, zeigt, dass der Boden schon lange vorbereitet war. Die Unzufriedenheit war allgemein, verschieden nur im Grade.

Das Oberland war gegen Eingriffe der Staatsgewalt von jeher

besonders empfindlich. Die alten Beziehungen der Hasletaler und der Leute aus den Seegegenden zu der Landsgemeindedemokratie Obwalden hatten wiederholt Aufstände gezeitigt. Die Einführung der Reformation stiess 1528 im Oberland auf schärfste Abwehr; erst vor den Schlünden der bernischen Geschütze bequemten sich die Aemter zum neuen Glauben. Die Ereignisse von 1638 und 1641 zeigten den Herren, dass der Geist der Unbotmässigkeit nicht erloschen war. Im Oberland zitterte die Erregung über den Besteuerungsversuch von 1641 am längsten nach; das Oberland schwang 1653 zuerst die Fahne des Aufruhrs. Die zeitgenössische „Heutelä“, welche die Zustände kurz vor 1640 schildert, sagt von den Oberländern, dass sie die Libertät mehr als andere Untertanen affektierten ¹¹⁾.

In einer andern Szene, die sich im April 1641 zu Sigriswil abspielte, ist die Gewitterluft fast körperlich zu spüren. Die Sigriswiler hatten erklärt, die Telle erst zu entrichten, wenn Thun und Steffisburg gezahlt hätten. Der Schultheiss Bachmann, der sich nach dem Vorgefallenen zu gütlichen Verhandlungen von vorneherein schlecht eignete, bestimmte einen „Tag“ in der Kirche zu Sigriswil. Er eröffnete den Bauern, es stände ihnen schlecht an, der Obrigkeit den Turnus des Bezugs vorzuschreiben. Der Frage, ob sie nach Thun und Steffisburg zu zahlen gewillt seien, wichen sie aus; Bachmann konnte „keine runde und kategorische Antwort“ bekommen. Er forderte hierauf jene, die sich dem Mandat zu fügen gedächten, auf, beiseite zu treten. „Aber es fand sich leider nit einer, sonder lachten mich nur uss, murreten und brumleten zusammen, dass ich kheinen mehr verstehn khondte, welches mir myn gmüet dergstalten bewegte, dass ich sprach sy weren all mit Einanderen Rebelligh, handleten fürsetzlich und wüssentlich wider Ihren Eydt. Wardt mir zur andtwort daruff ervolgt, ich sölte zuvor mynem Eydt stadt thun, den ich geschworen heige, sy von Ihren alten brüchen, und gwonheiten nit zutrenge, sonder darby handt zu haben und zu schirmen.“ ¹²⁾

Hier stösst man auf den entscheidenden Punkt, wo sich die volle Gegensätzlichkeit der beiden Lager auftut. Hier der Bauer, auf Brief und Siegel sich berufend, dort die Obrigkeit, die Brief und Siegel zwar formell bestätigt, in Wirklichkeit aber darüber hinwegschreitet und neues Recht schafft. Die Forderung, man möge das Land bei den alten Bräuchen und Gewohnheiten schirmen, schallte der Regierung 1641 überall entgegen. Dieser immer wiederkehrenden Formel bediente sich der Protest der Gemeinden, die sich durch den Staat wirtschaftlich beengt und durch die vordringende Regie-

rungsgewalt im Selbstbewusstsein gekränkt fühlten. Wirtschaftliches und Politisches vermischten sich so in dem Ruf nach der „alten Freiheit“, wobei allerdings die Frage offen bleibt, wie stark das Ideelle neben dem Materiellen treibend war. Da die Beschneidung der Freiheit materielle Einbusse brachte — man denke an die Wirtschaftsgesetze —, sah der Bauer hierin das Verhältnis von Ursache und Wirkung und versprach sich von der Herstellung der Freiheit materiellen Gewinn. Trotzdem wäre es irrig, den beharrlichen Hinweis der Gemeinden auf Brief und Siegel als blossen Opportunismus zu werten.

Schon im Anfang des Jahrhunderts finden sich Anzeichen dafür, dass im Volk ein erhebliches Misstrauen gegen die Obrigkeit lebte. 1614 und 1617 hatte der Schultheiss von Thun Mühe, den Huldigungseid der Steffisburger zu erhalten. Viele streckten beim Eidschwur in der Kirche die Hand nicht empor und sprachen die Worte des Eides nicht laut nach. Viel zu reden gab das allzukühne Wort eines Steffisburgers: es werde wohl am besten sein, man erzeuge einen jungen Tellen und lasse alsdann Gott walten. Von den Unzufriedenen wurde wiederholt die öffentliche Verlesung des Landbriefs verlangt, hinter dem man weitergehende Privilegien vermutete, als er tatsächlich enthielt ¹³).

Je fühlbarer sich der Staat zu Geltung brachte, desto kräftiger erstand im Volk das Wunschbild vergangener Zeiten; der vorstossenden Zentralisation hielt man die alte Schweizerfreiheit entgegen. Als Bern am 7. Juni 1641 in Thun mit den Aufständischen verhandelte, beriefen sie sich auf ihre Abstammung von Wilhelm Tell und die Herkunft aus den Urkantonen. Sie nannten sich freie Schweizer und gaben damit zu verstehen, dass sie die Herrschaft Meiner Herren als nicht zu Recht bestehend betrachteten. Wenn der Ausgang der Unruhen von 1641 im Materiellen als Erfolg der Bauern zu buchen ist — Verzicht auf weitere Erhebung der Steuer, Straffreiheit für die Empörer —, so siegte die Regierung im Grundsätzlichen. Sie tat in einer Erklärung von 1641 mit dürren Worten die Mär von der Schweizerfreiheit ab: Wenn sie Eidgenossen sind, so haben sie das einzig der Stadt Bern zu danken, welche dem eidgenössischen Bund beigetreten ist. Sie, die Landleute, sind von der Stadt Bern von Grafen, Twing- und Oberherren erkauft und als *Untertanen* an sie gekommen: „in welchen Pflichten sie noch immer stehn und verbleiben“ ¹⁴). Die Regierung verneinte die Freiheit und betonte ausdrücklich das Untertanentum des Volkes.

Entsprechend verfuhr sie mit Brief und Siegel. Zwar lautete die Entscheidung der eidgenössischen Gesandten in dieser Frage

für die Bauern günstig: „Was eine hohe Obrigkeit ihren Untertanen jeweilen für Brief und Siegel, Freiheiten und Gewohnheiten gönnt und gegeben, und was sie deren auch sonst haben möchten, soll es bei denselben durchaus in allen Punkten unverbrüchlich sein Verbleiben haben.“¹⁵⁾ Aber die Herren fühlten sich keineswegs gebunden. Einmal waren die Privilegien der Landschaften nicht selten recht unerheblich, so dass die staatliche Gesetzgebung in diesen Fällen genügend Spielraum fand und sich mit den Ortsatzungen nicht zu stossen brauchte. Der Landbrief des Gerichts an der Lauenen von 1405 zum Beispiel, auf den Steffisburg verwies, regelte bloss die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Erbsachen. Die Freiheitsbriefe lauteten übrigens oft ziemlich allgemein. Im Brief von 1386, der dem Obersimmental ausgestellt wurde, nachdem die Landschaft an Bern übergegangen war, schwört Bern lediglich, die Leute bei all ihren Rechtungen und guten Gewohnheiten bleiben zu lassen. Die Privilegien selber werden nicht umschrieben¹⁶⁾.

Und dann behielt sich die Regierung bei der Bestätigung ausdrücklich oder stillschweigend „Mehrunge und Minderung“ vor, und dies schon frühzeitig. „Und also hierbei wollen wir die Unsern von Obersimmental lassen bleiben und schirmen und handhaben: doch allzeit unsere Aenderung, Besserung, Minderung und Mehrunge nach Nutz und Notdurft gemeiner Landschaft Obersimmental, auch unserm Gutdünken vorbehalten.“ (1513)¹⁷⁾

Wie in den meisten europäischen Staaten die Zentralgewalt der Krone gegen die Stände vorgeht — am eindeutigsten in Frankreich unter Richelieu und Mazarin 1624—1653 —, so kehrt sich die im Patriziat gesammelte Staatsgewalt gegen die Sonderrechte der Landschaften und das Herkommen. Die Obrigkeit wandte sich gegen die Ausweitung der Ortssatzungen, gegen die „vermeinten Freiheiten“¹⁸⁾. Aber es lag nicht in ihrer Absicht, die bunten Gebilde der Landschaften zu uniformieren, zu einem Staatsgebiet mit einheitlicher Untertanenbevölkerung zu verschmelzen. Sie strebte nicht den Beamten- und Polizeistaat an. Das unterscheidet den bernischen Absolutismus vom französischen; er war milder, schonender und in seinem Wesen konservativ. Die örtliche Selbstverwaltung, das Eigentum, das persönliche Recht der Untertanen wurde nicht angetastet, auch wenn das Volk darum gebangt haben mag. Freilich musste das hochfahrende Gebaren einzelner Landvögte die Untertanen stutzig machen. Hatte doch der Heisporn Bachmann sich dazu hinreissen lassen, den Sigriswilern ins Gesicht zu schleudern, „dass der Eydt, wo ich E. Gn. geschworen, der glüpt, so ich den Frygrichten gethan, ouch die oberkeitlichen Mandat,

Ihren alten wurmbstichigen brüchen, ob gott wil, wyth vor zusetzen sindt“¹⁹⁾. Diese schroffe Formulierung gibt die Auffassung der Regierenden nur stark vergrößernd wieder. Die Vereinheitlichung galt vor allem der Wirtschaft, dann auch dem Militär- und Steuerwesen. Diese Tendenz war mit der Reformation mächtig geworden; eine entscheidende Stärkung erfuhr sie dann durch die wirtschaftlichen Erfordernisse der Kriegszeit; eine letzte Rechtfertigung und neuer Auftrieb wurde ihr endlich durch die europäische Anerkennung der Souveränität der Schweizerkantone im Westfälischen Frieden.

Das Bedürfnis der Obrigkeit, den Willen des Landes zu erforschen, schwand. Nach 1610 fanden eigentliche Volksabstimmungen, wie sie im 16. Jahrhundert üblich gewesen waren, nicht mehr statt²⁰⁾. Doch hatten die Untertanen in den Zwanzigerjahren noch häufig Gelegenheit, in wirtschaftlichen Dingen mitzusprechen. Ausschüsse waren befugt, bei geplanten Regierungsmassnahmen Wünsche und Einwände schriftlich oder mündlich vorzutragen, und vielfach wurden diese auch berücksichtigt. Noch 1631 liess die Obrigkeit eine in Aussicht genommene ausserordentliche Steuer fallen, weil das Land sich dagegen ausgesprochen hatte²¹⁾. Indessen fügten sich die Herren in solchen Fällen nicht deswegen, weil sie den Willen der Untertanen als bindend betrachteten, sondern aus Gründen der Zweckmässigkeit. Später stellten sie wegen der wachsenden Feindseligkeit gegen die Regierungspolitik jegliche Befragung ein. Die Ausschreibung der Steuer von 1641 und der Währungseingriff von 1652 waren einseitige Regierungsakte. 1621/22 hatten die Herren mit den Aemterausschüssen weitläufige Verhandlungen über die dringendsten Münzangelegenheiten geführt. 1652 erklärten sie, im Münzwesen absolut zu sein, die Untertanen hätten sich nicht einzumischen; und sie verbaten sich jede Diskussion der Batzenabwertung. Die Zeiten hatten sich geändert²²⁾. Die Absicht der Regierung, die staatliche Machtvollkommenheit immer entschiedener zur Geltung zu bringen, war immanent. Sie lebte in allen obrigkeitlichen Erlassen, mochten diese auch primär von den materiellen Notwendigkeiten diktiert worden sein. Das Volk empfand dies dunkel und antwortete mit ungeschlachten und zornigen Reaktionen.

Die Grundhaltung der Bauern war Abwehr. Aktiv war nur die Regierung, die ein wirtschaftliches und politisches Programm verfocht, gegen das sich das Land zur Wehr setzte. Die Auseinandersetzungen von 1641 und 1653 waren Verteidigungskämpfe der gereizten Bauern gegen eine Staatsführung, die sich in zähem Vormarsch befand. Die Bauern hatten weder wirtschaftlich noch po-

litisch ein Programm, keinen neuen Gedanken, nichts, was in die Zukunft wies. Sie klammerten sich an das Herkommen; ihre Blicke gingen zurück in die Vergangenheit, die sie durch die Brille einer phantastischen und verschwommenen Ideologie sahen. Im Wirtschaftlichen verlangten sie die alte Ungebundenheit. Die spärlichen politischen Begehren gingen nirgends auf Anteil an der Regierung, sondern bloss, wie im Emmental, auf landschaftliche Selbständigkeit. Auch hier hiess die Losung: Zurück!²³⁾ Nirgends zeigte sich ein politischer Wille; daher erstand dem Volk auch kein wirklicher Führer. Die sich so nannten, krankten an innerer Unsicherheit; es fehlte ihnen die rechte Zuversicht, das unbedenkliche gute Gewissen. Alle Forderungen, die das Land 1641 und 1653 erhob, lassen sich in die Formel zusammenfassen: Freiheit vom Staat. Damit stellte es sich in Gegensatz zu der Tendenz des Jahrhunderts, die überall die Staatsmacht begünstigte. Geschichtlich betrachtet, vertrat die Regierung den Fortschritt, das Land das überlebte Alte und stand deshalb auf verlorenem Posten. Die Ueberwindung der bauerlichen Opposition erscheint demnach historisch gerechtfertigt. Tragisch ist es, dass der Triumph des Staatsgedankens mit den Waffen erzwungen werden musste.

* * *

Die zahlreichen Berichte der Landvögte und Sondergesandtschaften in den Frühlings- und Sommermonaten 1641 boten der Regierung reichlich Gelegenheit, die Stimme des Volkes deutlich zu hören. Sie vernahm die Befürchtungen und Gerüchte, die auf dem Land von Mund zu Mund gingen: Die Herren wollten fremde Söldner ins Land rufen; die Telle sollte ewig dauern, wobei die Erträge des ersten Jahres die Veranlagung für die folgenden abzugeben hätten; von jedem Obstbaum sollte ein Batzen bezahlt und künftig statt der zehnten die neunte Garbe geleistet werden. Aber das war noch Oberfläche. Bei der Gelegenheit wurde alles laut, was man auf dem Herzen hatte²⁴⁾.

Neben den wirtschaftlichen Forderungen nach Aufhebung des Salz- und Pulvermonopols, des Trattengelds (Ratten- und Krotten-geld genannt), nach Wiederherstellung des freien Kaufs für Getreide und Vieh beschwerte man sich auch über die hohen Kosten der Schuldenboten, die übersetzten Taxen der Landvögte, Schreiber, Richter und Fürsprecher. Ferner erregte das hochfahrende Benehmen einzelner Amtleute Anstoss; man beschuldigte sie zudem willkürlicher Handhabung der Bussenordnung²⁵⁾. Da die staatlichen Organe seit dem Krieg fast durchgängig entschiedener durch-

griffen, erhöhten sich die Strafsummen entsprechend. Die Eingänge an Bussen zeigen im ganzen unverkennbar eine steigende Tendenz. Es bezogen die Vögte von Wangen und Trachselwald im Jahresdurchschnitt in ₰ (ohne Vermögenskonfiskationen wegen Täuferi, Selbstmord und gemeiner Verbrechen):

Wangen	₰	Trachselwald	₰
1618/23 Beat Herport	206	1614/19 Seb. Imhag	429
1624/29 Vinzenz Dick	567	1620/25 J. Rud. Steiger	1242
1630/35 J. G. Imhof	250	1627/31 Urs Lerber	579
1636/41 Chr. Fellenberg	490	1632/37 Stefan Wyttenbach	282
1642/47 Hartmann Etter	732	1638/43 Sam. Frisching	701
		1644/49 Samuel Lerber	738

Es ist indessen immer wieder darauf hinzuweisen — und es geht auch aus obigen Zahlen hervor —, dass von der Persönlichkeit des Landvogts das meiste abhing, so dass dasselbe Amt bald streng, bald nachsichtig regiert wurde. Die fehlende Kontinuität, der rasche Wechsel von weitherziger und straffer Verwaltung machten es dem Volke schwer, sich an die grössern Machtansprüche des Staates zu gewöhnen. Es musste in den obrigkeitlichen Bestrebungen, die staatliche Autorität vorzutragen, die reine Willkür sehen. Die Regierung war sich dessen nicht bewusst. Sie schalt gleicherweise Amtleute und Untertanen; es fehlte ihr die Einfühlungsgabe. Die ungeschickte Behandlung der Untertanen hat wie kaum sonst etwas die Empfindlichkeit des Bauerntums immer neu gereizt und ihm das Gedächtnis für die verlorene Freiheit geschärft.

Unter solchen Umständen konnte es nicht allzuviel bedeuten, dass die Regierung im Herbst 1641 auf die Klagen des Landes eine neue Bussenordnung erliess. Die gute Absicht ist zwar unverkennbar. Aber das Hauptübel wurde dadurch nicht beseitigt: die Bussen blieben auch fernerhin eine wesentliche Einnahmequelle der Amtleute. Nur waren diese jetzt gehalten, jede einzeln in einen besondern Rodel einzutragen und diesen der ordentlichen Rechnung beizulegen. Der Name des Fehlbaren, die Art des Vergehens, die Strafsumme, mussten künftig vermerkt werden, damit eine Nachprüfung möglich war. Der gemeine Mann sollte so gegen Uebergriffe geschützt werden. Die Ansätze wurden jedoch nicht ermässigt ²⁶⁾.

Der Ausgang der Unruhen von 1641 hatte keine Lösung gebracht. Die Entscheidung war vertagt worden; die Atmosphäre blieb schwül. Der Verzicht auf den weitem Bezug der Kriegssteuer

zeitigte keine rechte Beruhigung. Die Kluft wurde breiter, statt sich zu schliessen, und daher kam die Regierungskommission, die 1641 eingesetzt worden war, um die Wünsche des Landes entgegenzunehmen und dem Rat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, nicht vom Fleck. Ihr Eifer erlahmte; ihre Tätigkeit, deren einziges greifbares Ergebnis die abgeänderte Bussenordnung war, versandete. Das eingefressene Misstrauen erstickte die Lust am Zusammenarbeiten. Immer schärfer schieden sich die Lager. Das Bauernvolk verwünschte „die Anzahl neuer und teils seit 1612 zu Geldnutzen und Fallstricken der Obrigkeit fabrizierten Gesetze, Ordnungen und Mandate“ und schrie nach den Freiheiten. Hasle und Interlaken verweigerten noch 1642 die Huldigung, bis ihnen Genugtuung geworden sei²⁷⁾. Die Regierung musste mehr und mehr erkennen, dass ihre Wirtschaftsgesetzgebung, die doch als Wohltat am Ganzen gedacht war, zum Fluch auszuschlagen drohte.

In diesem Augenblick brach, völlig unerwartet, die Agrarkrise über den erbosten Bauernstand herein. Der katastrophale Preissturz von 1642—48 drückte den Erlös des Bauers auf ein Drittel, teilweise auf ein Viertel der Konjunkturjahre. Die Regierung hob mit bemerkenswerter Raschheit die Getreidegesetzgebung auf und gab den Kornhandel frei²⁸⁾; aber der Zusammenbruch der Preise liess sich nicht aufhalten. Die Folge war eine grosse Verknappung der Barmittel im Bauernstand. Zahllose Zeugnisse aus diesen Jahren bestätigen dies. Schon 1645 stellte die Obrigkeit sorgenvoll fest, das ganze Land sei seit wenigen Jahren an Geldmitteln aufs äusserste erschöpft, entblösst und enerviert worden. 1648 klagt sie über die „extraordinari geldmangelnde Zeit“²⁹⁾.

Der Bauer hatte es unterlassen, sich in den guten Jahren für später vorzusehen, und gab die klingende Münze ebenso unbedenklich wieder aus, wie er sie leicht erworben hatte. In den vollen Schenken ging es hoch her; man lärmte bei Kartenspiel und Tanz; Hochzeiten und Kindertaufen zogen sich tagelang hin. Die Wirte waren damit die grössten Nutzniesser des bäuerlichen Geldsegens. Die Herren tadelten vergeblich den „Ueberfluss an Winkelwirten, Pinten und Weinschenken auf dem Land“³⁰⁾. 1641 verboten sie Herstellung, Vertrieb und Konsum von Kirschwasser, weil dieses der Gesundheit abträglich sei und die Kirschen verteuere. Zu wiederholten Malen schritten sie gegen die nächtlichen Tanzgelage, die berüchtigten Nachtkilben, ein und liessen die Spielleute ins Schallenwerk führen. Es nützte nicht viel. Der reiche Bauer kleidete sich zunehmend mit feinen ausländischen Stoffen und verachtete das Landtuch; er schaffte sich vornehmen Hausrat an, wie aus

den Silberrechnungen zu ersehen ist. Der Hang zu Trunk, Prunk und Ausgelassenheit ist jedoch nicht eine Kriegsfrucht; er war bereits im voraufgehenden Jahrhundert mit dem steigenden Markterlös des Bauers grossgeworden. Den bekannten Schilderungen des Chronisten Jost liegen Begebenheiten um 1600 zugrunde. Gegen 1640 begann man mit der ewigen Dauer der fetten Jahre zu rechnen und lebte von der Hand in den Mund. Schon vor Einbruch der Krise kam es vor, dass die Bauern im Frühjahr den Saathafer aus den amtlichen Speichern nicht bezahlen konnten. So gab der Vogt von Bipp 1641/42 250 Mütt Hafer zur Aussaat auf Kredit, weil bei vielen kein Geld vorhanden gewesen sei und damit die Güter nicht öd blieben ³¹).

Von einer eigentlichen Ueberschuldung von Grund und Boden kann nicht gesprochen werden. Die Heimwesen waren zwar im Durchschnitt erheblich belastet; aber nichts berechtigt zu der Annahme, dass sich der Bauernstand in der Kriegszeit leichtfertig in ein Schuldenübermass stürzte. Der Bauer deckte seinen Kapitalbedarf vorzugsweise bei privaten Geldgebern zu Stadt und Land, dann auch bei Korporationen, wie dem Stift und dem Sondersiechenhaus in Bern. Daneben gab es ein grosses staatliches Geldinstitut, eine Art Darlehenskasse mit Zweigstellen auf den Amtssitzen, denen der Landvogt vorstand, der die Zinsen und Rückzahlungen zuhanden des Seckelmeisters bezog und neue Darlehen gewährte. In Trachselwald beliefen sich die Zinseneingänge 1602 auf 640 ₣, 1610: 1010, 1618: 1175, 1622: 1474, 1627: 1400, 1640: 1430; in Thorberg 1616: 1960, 1622: 1746, 1628: 2150, 1636: 2326, 1640: 2250. Diese Zahlen beweisen, dass der staatliche Geldgeber während des Krieges nicht sehr viel stärker beansprucht wurde als vorher; auch steigerte sich der Kapitalbedarf nicht fortwährend, sondern blieb seit den Dreissigerjahren stationär. Trotzdem bleibt es merkwürdig, dass der Bauer in der Konjunkturzeit, statt alte Schulden abzutragen, teilweise noch Geld aufbrach. Es muss dies mit der Gewöhnung an eine gehobene Lebenshaltung zusammenhängen.

Der scharfe Preisrückgang erschwerte den Zinsendienst auf das empfindlichste, und gewiss gab es Existenzen, die nicht standhalten konnten; aber das waren Ausnahmen. Als der Schultheiss von Thun 1645 die Jahresrechnung seines Amtes abschloss, war von den fälligen Kapitalzinsen im Betrag von 1850 ₣ ein Drittel, 632 ₣, ausstehend; von 440 ₣ schuldigen Bodenzinsen hatten 161 ₣ nicht rechtzeitig eingebracht werden können. Dies war noch nicht allzuschlimm. Zahlungsschwierigkeiten stellten sich bei niederen Agrarpreisen regelmässig ein, so z. B. 1625, 1627, 1631—34 ³²). Es

fehlen Fingerzeige dafür, dass die Bauern nun etwa reihenweise auf der Strecke geblieben wären. Dagegen spricht manches für die relativ gesicherte Lage der bernischen Landwirtschaft. Die „Inventaria über der Rebellen Güter“ geben hier wertvollen Aufschluss. Es handelt sich dabei um die Bilanzen jener Güter, die nach dem Bauernkrieg strafweise dem Staat zufielen. Von den etwa 70 Heimwesen waren bloss eins bis zwei wirklich überschuldet; viele standen sehr gut; bei andern allerdings überwogen die Aktiven nur um ein Geringes. Aber man hat dabei eine gewisse Senkung der Güterpreise zu berücksichtigen, da die Schätzung auf dem Stand von 1653 fusst³³). Doch wäre es falsch, von der gewaltigen Werteinbusse der Produkte — die übrigens durch die neue Konjunkturwelle zu einem guten Teil wieder ausgeglichen war — auf eine ebenso umfängliche Entwertung des Bodens zu schliessen. Die Nachfrage für Heimwesen hielt zufolge der durch nichts gemilderten Landnot unvermindert an, und dies allein schon wirkte einem übermässigen Abgleiten der Bodenpreise entgegen.

Die Krise zwang zu neuen Geldaufbrüchen. Die Zinsenbezüge von Thorberg stiegen von 2018 ₣ (1648) auf 2133 ₣ (1651), in Trachselwald von 1430 ₣ (1648) auf 1770 ₣ (1652), in Aarberg von 112 ₣ (1648) auf 179 ₣ (1649).

Die Berner Regierung zeigte weit grösseres Verständnis für die Wirtschaftsnöte des Landes bei Kriegsende als die Herren von Luzern. In den luzernischen Aemtern war zudem die Verschuldung viel weiter fortgeschritten; die Fälligkeiten wurden schonungslos eingetrieben. In Bern verfuhr man milder. Schon 1613 war die Giselchaft (auch Einlager genannt) abgeschafft und durch eine Busse für den säumigen Schuldner ersetzt worden. Die Schuldenboten (Zuboten) waren jetzt nicht mehr Giselesser; d. h. der üble Brauch, Zahlungen dadurch zu erzwingen, dass der Gläubiger mehr oder weniger gut beleumdete Personen im Wirtshaus auf Kosten des Schuldners einquartierte, fiel dahin. Zahlte der Schuldner binnen Monatsfrist nach der Ankündigung nicht, so hatte er der Obrigkeit eine Busse von 20 ₣ zu entrichten. 1648 verfügte die Regierung auch den Wegfall dieser „Leistungsbussen“ (und verzichtete damit auf eine nicht geringe Einnahme), „ohne dass neuerdings Klagen über einreissende Saumseligkeit der Schuldner angehoben hätten“³⁴). Das ist ein neuer Beweis dafür, dass die Verschuldung die Zahlungsfähigkeit des Bernerbauers auch bei sehr verminderten Einkommen nicht überstieg. Trotzdem war die Lage des Landmanns keineswegs günstig. Denn gewiss konnte sich der Zinsendienst in manchen Fällen nur deshalb reibungslos abwickeln,

weil die notwendigen Gelder durch neue Aufbrüche, d. h. neue Verschuldung, aufgebracht wurden. Die Bestrebungen der Obrigkeit, die Kapitalbeschaffung zu erleichtern, sind in diesem Zusammenhang zu sehen. Dasselbe Mandat, das die Leistungsbussen beseitigte, berechnete den Geldgeber zum Abzug eines Jahreszinses von der gewährten Summe; er erwarb den Gültbrief somit 5 % unter dem Nennwert. Dies war bis jetzt streng geahndet worden, da es als Wucher galt. Dass man dieses Anreizes bedurfte, lässt einerseits auf das Kapitalbedürfnis des Bauers, anderseits auf die Zurückhaltung der Geldgeber schliessen, denen der Bauer nicht mehr voll kreditwürdig erschien: „dass, wenn an diesem Gebot steif gehalten würde, der gemeine, zur Stellung seiner obliegenden Not (d. h. wohl: Verpflichtung) geldbedürftige Mann sehr schwerlich oder gar nicht zu einem Geldaufbruch gelangen möchte“³⁵). Ob der Regierung die künstliche Auflockerung des Kapitalmarkts gelang, muss bezweifelt werden. Wirkliche Erleichterung wurde der Landwirtschaft erst durch das kräftige Ansteigen der Getreide- und Viehpreise nach dem Krieg.

Ersichtlich bemühte sich die Obrigkeit, der verschlimmerten Lage des Landmanns Rechnung zu tragen. Im April 1648 erliess sie eine „neue allgemeine Ordnung der Gerichtskosten“. Sie erinnerte dabei an die „nicht unbilligen Klagen und Beschwerden“ über die herrschende Eigenmächtigkeit der Gerichtsorgane im Ansetzen der Gerichtsgelder, der Schreiber-, Siegel- und Weibellöhne und setzte allgemeine, für die ganze deutsche Landschaft verbindliche Tarife in Kraft³⁶). Daneben unterliefen ihr aber erstaunliche Ungeschicktheiten wie 1648 die Aufhebung der Bussenordnung von 1641.

Die kleinen Bussen unter 10 ₣ sollten den Amtleuten fortan ungeschmälert zufallen; die grossen, von 10 ₣ aufwärts, waren ohne Abzug den Herren zu verrechnen, während die nun annullierte Ordnung dem Vogt einen durchgehenden Anteil von einem Drittel zuerkannt hatte³⁷). Die Folge war, dass gewisse Amtleute die hohen Bussen vernachlässigten und umso eifriger hinter den kleinen her waren, über die sie, wie es scheint, keine Rechenschaft mehr schuldeten. So gingen die durchschnittlichen Eingänge an hohen Bussen in Wangen von 732 ₣ 1642—47 auf 108 ₣ 1648—53 zurück, was also keineswegs bedeutet, dass die Zügel entsprechend gelockert wurden. Die Summen, die Samuel Tribolet von Trachselwald den Herren verbuchte, sind nicht ausnehmend hoch: 1650: 230 ₣, 1651: 310 ₣, 1652: 592 ₣. Was ihn zum bestgehassten Mann des Emmentals machte, war das verschlagene, gierige Ausnützen

jeder Gelegenheit, Bussen zu verhängen, die nur ihm zugute kamen. Einen Begriff vom Ausmass der Machenschaften Tribolets gibt das 1654 über ihn gefällte Prozessurteil. Danach musste er 4000 ₣ an die Untertanen zurückzahlen; von den der Obrigkeit verrechneten hohen Bussen wurden nur 245 ₣ aufgehoben³⁸⁾. Ein Teil der Verantwortung fällt indessen auf die Regierung, die durch die unglückliche Bussenordnung von 1648 Naturen wie Tribolet Vorschub leistete. Die Mahnung an die Vögte, die kleinen Bussen „mit beliebiger Nachlassung und Moderation gütlich zu beziehen“, klang unverbindlich und vermochte nicht viel. Es wäre indessen abwegig, den Fall Tribolet zu verallgemeinern. Nach der Unterwerfung der Bauern zog die Regierung die Vögte, gegen die Klagen eingelaufen waren, unnachsichtlich zur Verantwortung und zwang sie, unbillige Bussen gutzumachen. Es handelte sich neben Tribolet um die Amtleute von Signau, Aarwangen, Aarburg, Lenzburg und Erlach. Die geringe Zahl beweist, dass das Uebel nicht im Amtsmissbrauch der Vögte lag. Es lag im ungelenken Verwaltungssystem, das sich für die Erziehung des Volkes zum Staat schlecht eignete.

1649 unternahm die Regierung einen Vorstoss gegen die Zünfte auf dem Land, in der Absicht, die Preise der gewerblichen Erzeugnisse dem niedrigen Stand der Produktenpreise anzugleichen. Handwerkerzünfte in den Dörfern und Landstädten gab es seit langem. In der Kriegszeit waren sie erstarkt und hatten eine gewisse Anpassung der Löhne an die erhöhten Lebenskosten durchgesetzt. Das war billig und für die Bauern solange tragbar, als die guten Jahre anhielten. Die Obrigkeit liess sie gewähren. Handwerk und Gewerbe suchten nach Kriegsende das Errungene zu behaupten; der Bauer schimpfte und verlangte Abhilfe. Das Echo dieser Klagen klingt aus dem Erlass vom August 1649, wo es heisst: „Wir haben vernommen, wie der Mehrheit der Handwerker zu Stadt und Land (Schmiede, Schneider, Schuhmacher usw.) sich gelüsten lassen, gewisse angemassete Ordnungen zu machen, also, dass sie sich bei gewisser Strafe verpflichten, dass keiner unter ihnen seine Arbeit wohlfeiler geben, noch geringern Lohn nehmen solle als der andere, welchen sie unter sich oft ganz übermässig bestimmen und zu Stadt und Land deswegen als einer unleidlichen und unerträglichen Uebervorteilung nicht wenig Klagen geführt werden.“ Die Regierung untersagte jetzt den Landzünften Lohnvereinbarungen bei Strafe der Verlierung des Handwerks. Wenn es auch wenig nützte, so sieht man doch, dass sich die Herren gegen die Begehren des Bauerntums nicht taub stellten³⁹⁾.

Das Zusammentreffen der latenten Vertrauenskrise mit der Wirtschaftskrise brachte zweifellos eine erhebliche Verschärfung in die Beziehungen von Regierung und ländlicher Oberschicht. Die Klasse der Tauner und Handwerker hatte wegen der erhöhten Reallöhne keinen Grund zur Unzufriedenheit; ihre Lage blieb trotz der nach 1648 wieder anziehenden Preise gegen früher leicht gebessert. Erst durch die Geldentwertung wurde sie vorübergehend, aber empfindlich, geschädigt, und so ist es wahrscheinlich, dass es der Batzenabruf war, der die Kleinen an die Seite der Grossen gegen die Obrigkeit trieb.

Mochte die Krise auch schwer auf dem Bauernstand lasten und viel Verbitterung schaffen — ihre Bedeutung für den Ausbruch des Krieges darf nicht übertrieben werden. 1641 war ein Zusammenprall im Ausmasse des Bauernaufstandes von 1653 nur durch kluges Einlenken der Regierenden vermieden worden, und damals ging es dem Bauer gut. Es ist nicht vermessen, zu behaupten, dass die Ereignisse auch ohne Preiszerfall einen ähnlichen Verlauf genommen hätten. Gewiss hatte sich das Bauerntum vom Einkommensausfall der schlechten Jahre noch nicht völlig erholt; gewiss machte es böses Blut, dass die Regierung dringenden Wünschen — Aufhebung des Trattengelds und des Salzmonopols — nicht stattgegeben hatte und den Getreidehandel neuerdings unter schärfster Kontrolle nahm. Aber 1652/53 war die Krise überwunden, der wirtschaftliche Horizont aufgehellert. Die Tatsache, dass der Bauer 1641 wie 1653 den Gehorsam bei guter Marktlage aufgab, gibt zu denken. Ein aus Wirtschaftsnot geborener Krieg hätte in den späten Vierzigerjahren ausbrechen müssen.

Was den Waffengang unvermeidlich machte, war der Umstand, dass sich das Grossbauerntum dem modernen Staatswillen der Herren nicht fügen wollte und umgekehrt die Regierung den rückwärtsgerichteten Tendenzen der ländlichen Oberschicht entgegentrat. Der Bauer spürte die härtere Hand des Staates vor allem durch die neue Wirtschaftspolitik. Die Wirtschaftsgesetzgebung der Obrigkeit hat einem alten Missmut der Bauern neue Nahrung zugeführt und ihm die materielle Begründung gegeben. Der Gegensatz von Regierung und Bauerntum war nun wirtschaftlich verkleidet. Denn die Wirtschaftsgesetzgebung hat jenen Missmut nicht geschaffen; er war von dem Augenblick an da, wo sich der Staat deutlicher zur Geltung zu bringen suchte. Aber das war früher langsam, fast unmerklich geschehen. Während des Dreissigjährigen Krieges jedoch trat der Staat mit gesteigerten Ansprüchen und so gebieterisch auf den Plan, dass der Groll der Bauern in Hass umschlug.

Seit den Vierzigerjahren war das wechselseitige Verhältnis vergiftet. Die Regierung fühlte den wachsenden Widerstand des Landes und suchte ihm durch Entgegenkommen zu begegnen; aber sie erntete geringen Dank; sie konnte es dem Volk nicht mehr recht machen ⁴⁰). Die Oeffnung der Grenzen für die Kornausfuhr, die verschiedenen Massnahmen zur Linderung des Geldmangels, der Erlass gegen die Zünfte — dies alles nahm man gleichgültig hin. Der Niederschlag der Stimmung in den regierenden Kreisen findet sich in den Mandaten. Der gewohnte warme Klang väterlichen Wohlwollens verliert sich; der Ton wird strenger, gebietender, von oben herab, was man natürlich auf dem Land empfand.

Die Autorität der Regierung hatte durch den zweideutigen Ausgang der Revolte von 1641 stark gelitten; die Amnestie für die massenhaften Gehorsamsverweigerungen dieses Jahres wurde ihr als Schwäche ausgelegt. Von allen Seiten musste sie damals hören, man werde nur gegen einen äussern Feind marschieren, nie gegen Landleute. Madiswil erklärte den Abgesandten des Rats ins Gesicht, „man wolle den Bauern beistehen und alle Hilfsmittel leisten, wenn ihnen von Meinen Herren etwas wider die Gebühr zugefügt würde“ ⁴¹). Und solch unverhohlene Auflehnung wurde nicht geahndet! Das erschütterte das Ansehen der Staatsleitung. Die Solidarität des Bauerntums dagegen, die sich 1641 plötzlich offenbart hatte, steifte der Oberschicht auch in den folgenden Jahren den Nacken.

Im Dezember 1645 wurde in der Stadt eine aufrührerische Broschüre gefunden; die Regierung liess in den Gasthöfen und Schenken Nachforschungen über gemeldete Spottreden und Zusammenkünfte von Landleuten anstellen; an die Vögte gingen reitende Boten ab, um sie zur Vorsicht zu mahnen. Obschon die Verhöre nichts Greifbares zutage förderten, ergab sich doch soviel, dass im Volk — besonders im Oberland und Emmental — von nahenden Aufständen und Bürgerkrieg geredet wurde ⁴²). Im Sommer 1646 wurden die kostspieligen Schleusenanlagen des Murten-Aarberg-Kanals beschädigt; die Herren waren überzeugt, dass es sich dabei um Sabotage der Anwohner handelte. Christen Alemann von Wiedlisbach musste schwer gebüsst werden, weil er eine Gemeinde berufen und hier über eine obrigkeitliche Verfügung hatte abstimmen lassen ⁴³).

Die Machtprobe von 1653 war vor allem eine psychologische Notwendigkeit. Sie brachte endlich die klare Entscheidung darüber, wer befahl und wer zu gehorchen hatte. Die plötzlichen Vorstösse der Regierung reizten die Empfindlichkeit des Landes; die

halben Rückzüge, die dann zu folgen pflegten, liessen es glauben, dass die Herren es fürchteten. Daraus ergab sich eine latente Unbotmässigkeit bei den Regierten, steigende Unlust bei den Regierenden, deren Geschäfte immer mühsamer und undankbarer wurden. Es war ein Zustand, bei dem es hüben und drüben niemandem wohl war und der nicht zu lange anhalten konnte.

Das Kriegsgewitter löste die Spannung und schuf Klarheit. Der eindeutige Sieg des Regimes brachte den Ruf nach Brief und Siegel für eine Zeitlang zum Schweigen; das Regierungsmandat, das Gesetz des Staates triumphierte. Der Absolutismus in seiner besondern bernischen Form setzte sich durch, und man darf annehmen, dass sich das Land ziemlich rasch damit versöhnte. Die starke Auswanderung seit 1650 nach dem Elsass, der Pfalz, nach Baden, hat ihren Grund nicht im Ressentiment gegen die Herren; sie ist die Folge der bernischen Volksdichte und Landnot. In jenen vom Krieg verheerten Gebieten, wo die Bevölkerung durch Hungersnot und Pest auf einen Bruchteil zusammengeschmolzen war, fanden überschüssige bernische Volksteile Arbeit und Brot ⁴⁴). Die Zurückbleibenden fügten sich in die geänderte Lage; sie verzichteten darauf, mit der Regierung über die Mandate zu rechten; sie spürten einen unerschütterlichen, selbstsicheren Willen über sich. Der Krieg hatte sich nicht an einer eigentlichen Notlage der Bauern entzündet ⁴⁵); daher vernarbten die Wunden leicht.

Die Entgiftung des Verhältnisses zwischen Regierung und Untertanen nach 1653 wurde durch eine kluge, an den schlimmen Erfahrungen gewitzigte Innenpolitik gefördert. Massnahmen wie der Verzicht auf das Trattengeld, die Senkung der Salzpreise, ferner die strenge Beaufsichtigung der Vögte und ihre Bestrafung, wenn sie ungerechter Verwaltung überführt wurden, blieben nicht ohne Eindruck.

Die Rivalität der Ansprüche, entspringend aus dem Gegensatz von obrigkeitlichem Anspruch auf einheitliche Rechtsetzung einerseits und landschaftlichem Selbständigkeits- und Freiheitsdrang anderseits, eine Rivalität, die seit der Reformation das Verhältnis von Regierung und Volk bestimmt hatte, war durch den Krieg zugunsten des Staates beseitigt worden. Dies ist das eigentliche Ergebnis des Bauernkrieges. Erst jetzt hatte die Obrigkeit die Hände frei für ihre auf lange Sicht geplante Reformarbeit in Verwaltung, Justiz und Währung. Erst jetzt konnte sie auf Wünsche des Volkes eingehen, ohne fürchten zu müssen, dies als Schwäche missdeutet zu sehen. Der passive Widerstand des Landes, der die Regierungstätigkeit erfolgarm, unfruchtbar und unsäglich mühsam gemacht

hatte, schwand, und statt dessen keimte langsam und fasste Wurzel eine tiefe Anhänglichkeit des Volkes an das Regiment. Davels Abfallversuch, Henzis Verschwörung wurden an der spontan regierungstreuen Haltung des gesamtbernischen Bauertums zuschanden. Nichts durch das Volk, alles für das Volk — dies war der unausgesprochene Leitsatz, nach dem die Herren seit 1653 regierten.

Was im Dreissigjährigen Krieg unter dem Zwang zur Landesversorgung übereilt und oft mit mangelnder Einsicht unternommen worden war, die Organisierung des Staatsgebiets zur Wirtschaftseinheit, das wurde jetzt Schritt für Schritt organisch entwickelt, wobei sich die Regierung die Erfahrung früherer Geschlechter zunutze machen konnte. Der Gedanke der Volkssouveränität, der Begriff des Staates als die Summe der mit politischen Rechten ausgestatteten Einzelpersönlichkeiten, war noch nicht geboren. Die Herrschaft der Hauptstadt war noch lange nicht ausgereift. Sie schickte sich nach 1653 eben erst an, Bern zum Musterstaat des 18. Jahrhunderts zu machen ⁴⁶).